

Anlage 9 zum Protokoll vom 28. 9. 1976

3456 / 535

FS Eingang

11751

1216

1255 80

bitte sehrmkgl.
7252162 pwbw d
886757 pppo d

bw
01 stuttgart-stammheim
bu
02 bonn bka (nachr)=

betr.: fs nr. 1266 v. 2809 Oberlandesgericht stuttgart-stuttgart
2. strafsenat, stuttgart stammheim-asberger str. 49, 2 ste.
(olg.stgt.) 1/74 gez.: dr. prinzing, vorsitzender richter
im oberlandesgericht

die vernehmungsniederschrift des kriminalhauptkommissars hans wolf
im folgenden text:

es erscheint im markus-stift, zimmer 303 in bad godesberg aufgesucht
der kriminalhauptkommissar hans wolf, geb. am [REDACTED] 23 in haszloch
wohnhaft in bad godesberg, beschaeftigt beim bundeskriminalamt.
ich wurde belehrt, dasz ich das zeugnis oder aber, falls ich aussage
will, die auskunft auf solche fragen verweigern kann, deren beant-
wortung mir oder einem der in dem mir vorgelesenen oder erlaeuern
(par. 52 (1) stpo) bezeichneten angehoerigen die gefahr zuziehen wuee
wegen einer straftat oder einer ordnungswidrigkeit verfolgt zu
werden.

ich wurde darueber belehrt, dasz mir ein zeugnisverweigerungsrecht
nicht zusteht, ich jedoch die auskunft auf solche fragen verweigern
kann, deren beantwortung mir selbst oder einem der in dem vorge-
lesenen und erlaeuerten par. 52 stpo bezeichneten angehoerigen die
gefahr zuziehen wuede, wegen einer straftat oder einer ordnungs-
widrigkeit verfolgt zu werden.

ich erklare hierzu:

ich habe die belehrung verstanden. auszerdem ist mir mitgeteilt
worden, dasz die aussagegenehmigung des bundesministers des inneren
erteilt wurde. ich bin bereit jetzt und hier auszusagen.

gez. hans wolf

--zur sache--:

nach der festnahme des gerhard mueller wurde ich mit dessen ver-
nehmung beauftragt. die vernehmung fand in den raeumen des bundes-
kriminalamtes in bad godesberg statt.

zu welchem zeitpunkt und wie oft ich den beschuldigten mueller ver-
nommen habe, ergibt sich aus den vernehmungsniederschriften der
akten.

konkret zu den mir vorgehaltenen fragen habe ich folgende antworten
zu geben:

--frage--:

haben sie dem beschuldigten mueller bei vernehmungen oder
anhoerungen zugesagt, dasz er als gegenleistung fuer seine
aussage 50 prozent strafferlass sowie pressekontakte mit ent-
sprechendem honorar erhalten werde?

--antwort--:

diese frage musz in zwei teilen beantwortet werden.

a)

11752 3456 / 536
Ich habe dem beschuldigten mueller auf par 129 abs. 6 stgb hingewiesen und als ich merkte, dasz er interesse zeigte, ihm den par. 129 stgb und insbesondere den absatz 6 vorgelesen. herr mueller hat offensichtlich den sinn des absatz 6 verstanden und es war ihm sicherlich klar, dasz ein strafnachlass lediglich ein gericht einrauemem kann. ein prozentsatz ist nicht genannt worden. es wurde lediglich auf das damals vorliegende urteil in sache rulant verwiesen, mit den hincis, dasz rulant ohne seine aussagewilligkeit sicherlich eine bedeutend hoehere strafe bekommen haette.

)
anlaeszlich des besuches der eltern und des bruders des beschuldigten mueller, den ich ueberwacht habe, wurde von dem vater des beschuldigten erwaennt, dasz er mehrmals nach der festnahme seines sohnes von journalisten aufgesucht worden sei, die fuer die lebensgeschichte mueller sogar ein honorar angeboten haetten und sich bereit erklart hatten, fuer die verteidigung des beschuldigten zu sorgen. bei dieser gelegenheit ist sogar der name eines rechtsanwaltes genannt worden. mueller gab seinem vater gegenueber die einwilligung, mit dem rechtsanwalt und dem journalsiten kontakte aufzunehmen. er schien offensichtlich an einem honorar interessiert zu sein. ich habe lediglich bei dieser gelegenheit die sakastische bemerkung gemacht, dasz er dann noch durch

seine strafbaren handlungen geld verdienen wuerde.

zusammenfassend erklare ich, dasz ich lediglich meiner verpflichtung die straftaten aufzuklaerendurch den hinweis auf par. 129, abs. 6 nachgekommen bin. und keine pressekontakte hergestellt habe.

frage: ist ihnen bekannt, ob beamte ihrer oder anderer ermittlungsbehoerden zusagen im oben gefuehrten stil, oder pressekontakte versprochen bzw. hergestellt haben?

antwort: davon ist mir nichts bekannt.

frage: sind sonstige vorteile versprochen worden?

antwort: nein.

dem beschuldigten wurde meist auf seinen wunsch hin und wieder zigaretten oder eine tasse kaffee gereicht.

frage: ist mueller fuer den fall, dasz er nicht aussage, angedeutet worden, dasz er dann mit einer lebenslaenglichen freiheitsstrafe zu rechnen habe?

antwort: zum zeitpunkt der vernehmung waren keine strafbaren handlungen des beschuldigten bekannt. objektiv war nur bekannt, dasz er gemeinsam mit ulrike meinhof festgenommen worden ist und im besitz von waffen war. da fuer diese tatbestaende keine lebenslange haftstrafe angedroht ist. ist auch gegenueber mueller nicht mit dem ausdruck "lebenslaenglich" operiert worden. der vorwurf ist absurd.

ab schliessend darf ich noch anfüegen, dasz urspruenglich d³⁴⁵⁶¹⁰⁵³⁷
druck entstand, dasz mueller den von seinem vater genannten **11753**
rechtsanwalt zuziehen wollte, um sich von diesem ueber die moeglich-
keiten des par. 129 abs. 6 stgb informieren zu lassen.
mueller machte auch angaben ueber gegenstaende die bei seiner fest-
nahme sichergestellt worden sind und erhob teilweise anspruch auf
herausgabe dieser gegenstaende, aussagen zu seinen strafbaren
handlungen wollte er jedoch nicht vor rueruecksprache mit
seinem anwalt machen. mueller verhielt sich verhaeltnismaeszig
neutral bis nach dem ersten besuch seines verteidigers.

geschlossen: gelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez.: bleibtreu, kk gez. hans wolf

ppbonn , 14.k/ sfk tgb. nr, 221/76 i.a. - dr. ritgen-+

☺
886757 ppbo d haben sie keine fs nr ?? neuz

nein ☺
7252162 pvbw d fs erhalten bwstlk/schuster 1255 uhr